

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder klein, und an die Kommandanten seiner Unterabtheilungen treten, ist der Schweizer Armee — oder sollte ihr wenigstens nichts Neues sein, denn das bedeutende, militärisch-philosophische Werk des Obersten Rothpletz, „die schweizerische Armee im Felde“ beschäftigt sich schon seit einigen Jahren (1870) mit demselben Gegenstande in seinem II. Theile „die Heeresarbeit“ (3. B. Kap. III, F., formelle Beispiele für die bei den Dislocationen vorkommenden Befehle und Arbeiten, oder Kap. IV, E., formelle Marchbefehle), aber Verdy hat seine Methode in viel ausgedehnterer Weise angewandt und dadurch in der militärischen Literatur die sogenannte applikatorische Lehrmethode, die, wie er sagt, auf preussischen Militärunterrichtsanstalten bereits seit einiger Zeit angebahnt wurde, als etwas Neues geschaffen.

Diese Lehrweise ist bereits bis heute, wie die zweite französische Ausgabe der Studien bezeugen, mit dem allerbesten Erfolge begleitet gewesen, und die militärische Welt (allerdings nicht die Preussen) muß dem Herrn Verfasser aufrichtigen Dank wissen, daß sie auf so manche, anscheinend unbedeutende, aber doch auf das Ganze sehr influirende, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, „Hand- und Kunstgriffe der Truppenführung“ aufmerksam gemacht ist, denn diese Methode bekämpft den den Geist tödtenden Buchstaben der taktischen Grundsätze. Wir müssen aber entschieden betonen, daß nur derjenige Offizier, welcher die Theorie, d. h. die Aufstellung von taktischen Grundsätzen allgemeiner Gültigkeit, vollkommen beherrscht, aus den Verdy'schen Studien Nutzen ziehen kann. Man glaube daher nicht, daß das Studium der Theorie, d. h. ihre Aufnahme ins Gedächtniß, unnütz sei. — Verdy weist ausdrücklich auf die hohe Bedeutung der Militärwissenschaften, auf den großen Nutzen der in wissenschaftlicher Weise behandelten angewandten Taktik hin und sagt nur — und mit Fug und Recht — daß ihr Studium, wie es bislang betrieben wurde, zur praktischen Heranbildung in der Truppenführung nicht ausreicht. Denn soll die angewandte Taktik uns einen reellen Nutzen leisten, so muß sie uns zur Truppenführung im Kriege oder zu brauchbaren Organen derselben (Generalstabsoffizieren, Adjutanten) so weit vorbereiten, als dies, außer durch die Praxis selbst, auf anderen Wegen möglich ist.

Diese Forderung hat das hohe eidgenössische Militärdepartement voll gewürdigt, und daher die Uebungsreisen der eidgenössischen Centralschulen angeordnet, bei denen wir die Verdy'schen Studien auf die Praxis übertragen finden.

Aber nur ein sehr kleiner Theil der schweizerischen Offiziere ist begünstigt, zu diesen Reisen befohlen zu werden. —

Für die Uebrigen erscheint es daher angezeigt, sich durch das Selbststudium der applikatorischen Lehrmethode den wünschenswerthen Grad der militärischen Ausbildung anzueignen.

Zunächst muß die Geschichte mehrerer Feldzüge, die Karte in der Hand, studirt werden. Dann übertrage man das Gerippe der Verdy'schen Studien

auf die Organisation der eignen Armee. Und endlich versuche man sich in Lösung praktischer Aufgaben mit supponirten Truppen auf der Karte, an denen Gottlob kein Mangel.

Dies Studium wird in der That bald befähigen, Routine in der Truppenführung (auch der einer Kompagnie) zu erlangen, sich in die verschiedensten Situationen hineinzufinden und so die Eigenschaften heranzubilden, welche befähigen, im Ernstfalle mit Leichtigkeit das Zweckentsprechende zu finden.

Der Oberst Verdy bemerkt hierzu sehr treffend:

„Abgeschlossen aber können diese Studien, da sie Uebungsarbeiten sind, nie werden. Der Krieg führt stets neue Bilder vor, und anscheinend noch so ähnliche Situationen gleichen sich fast niemals vollständig. Die Aufgaben, welche sich ein Führer stellen kann, oder die ihm gestellt werden, sind unendlich. Die Mittel, die dabei zur Verfügung stehen, nach Stärke, Zusammensetzung und Qualität, die Absichten, welche der Gegner verfolgt, das Terrain in allen seinen Nuancirungen und noch eine große Anzahl anderer Elemente bilden dabei ein wunderbares Kaleidoscop, welches der Zufall zu den seltsamsten Figuren zusammewürfelt.“

Der Verfasser verwahrt sich, da die Studien in Bezug auf die allgemeine Situation an bekannte Verhältnisse des Jahres 1866 anknüpfen (Situation des I. preussischen Armeekorps vor dem Gefecht von Trautenau, auf welches bekanntlich der Rückzug des geschlagenen Korps durch's Gebirge erfolgte), ausdrücklich gegen eine Kritik des im Feldzuge von 1866 thatsächlich Geschehenen. Dem sei wie ihm wolle. Die Versuchung zur Kritik wird dem Leser so nahe gelegt, daß er ihr kaum wird widerstehen können.

Wir rathen dem Leser, das Gefecht bei Trautenau zu studiren, und die Maßnahmen des Generals Bonin gegen Feldmarschall-Lieutenant Gablenz mit denen des Obersten Verdy gegen seinen fingirten Gegner zu vergleichen. Es ist, wenn wir nicht irren, eine Monographie des besagten Gefechtes bei Mittler & Sohn kürzlich in Berlin erschienen, unter dem Titel „Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preussischen Armeen in Böhmen“, als 3. oder 4. Heft.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidg. Offiziersfest. Das Organisationskomité dieses Festes, das dies Jahr in Frauenfeld abgehalten wird, hat die Tage vom 17. und 19. Juli hiezu gewählt.

Bundesstadt. Das Militärskultitabeau für die Infanterie wird genehmigt und zwar mit folgenden Zusatzbestimmungen: Außer den Rekruten des Jahrganges 1875 werden in diesem Jahre nur die noch nicht instruirten Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1843 bis 1854 in die Rekrutenschulen einberufen. Die Instruktion der noch nicht instruirten Dienstpflichtigen der ältern Jahrgänge wird suspendirt und bei der Bundesversammlung beantragt, dieselben nicht zum persönlichen Dienste anzuhalten, sondern den Ersatzpflichtigen zuzuhelfen.

Bundesstadt. In Ausführung des Art. 228 der Militär-Organisation hat der Bundesrath nachverzeichnete Offiziere der Militärjustiz ernannt:

Division.

- I. Großrichter Hr. Heinrich Bippert in Lausanne, Major.
Audatoren Hr. August Duprat in Lausanne, Hauptm.
Hr. Albert Dunant in Genf, Hauptmann.
- II. Großrichter Hr. Paul Jacottet in Neuenburg, Major.
Audatoren Hr. Heinrich Gulsan in Lausanne, Hauptm.
Hr. Ludwig Lambert in Lausanne, Hauptm.
- III. Großrichter Hr. Fridl. Anderwert in Lausanne, Major.
Audatoren Hr. Adolf Wiltbolz in Bern, Hauptmann.
Hr. Franz Elmacher in Bern, Hauptmann.
- IV. Großrichter Hr. Karl Stehlin in Basel, Major.
Audatoren Hr. Philipp Will in Bern, Hauptmann.
Hr. Theodor Witz in Sarnen, Hauptm.
- V. Großrichter Hr. Friedrich Moser in Bern, Oberstl.
Audatoren Hr. Leo Weber in Solothurn, Hauptmann.
Hr. Hans Weber in Zürich, Hauptmann.
- VI. Großrichter Hr. Joseph Bingg in Lausanne, Oberstl.
Audatoren Hr. Joh. Nf in Zürich, Hauptmann.
Hr. Wilh. Rahm in Schaffhausen, Hauptm.
- VII. Großrichter Hr. Friedrich Waffall in Thun, Oberstl.
Audatoren Hr. Konrad Egloff in Tägerwilen, Hauptm.
Hr. Joh. Bapt. Rutsch in Appenzell, Hauptm.
- VIII. Großrichter Hr. Franz Albrizzi in Lugano, Oberstl.
Audatoren Hr. Alexander Balotta in Thun, Hauptm.
Hr. Emil Genst in Lamone, Hauptmann.

Für die verschiedenen Waffenplätze sind keine besonderen Großrichter und Audatoren bezeichnet, sondern es haben die heute bestellenden Offiziere der Militärjustiz divisionsekreisweise die Straf- rechtspflege zu versehen.

Die hievor nicht genannten Offiziere des bisherigen Justiz- stabes bleiben bis auf weiteres zur Disposition.

Bundesstadt. (Militärische Wa h l e n.) Der Bundes- rath hat folgende Wahlen für den neu organisirten Generalstab getroffen:

- Obersten Hr. Herm. Siegfried von Zeffingen, in Bern,
Hr. v. Sinner, von und in Bern;
(beide Obersten im bisherigen Genestab).
- Oberstleut. Hr. Heinr. Bollinger in Schaffhausen,
Hr. Emil Frei von Mönchenstein, in Basel,
Hr. Aug. Rudolf von Reihelmin (Aargau),
(Oberstleut. im bish. Generalstab);
Hr. Viktor Burnier von Lausanne (Oberstleut. im
bisherigen Generalstab).
- Majore Hr. Karl Cavlezel von Thun (bisher Major im Ge-
neralstab),
Hr. Ul. Meister in Bantzen (bisher Major im Artill-
eriestab),
Hr. Hans v. Wechel in Basel,
Hr. W. de Groufaz in Lausanne,
(bisher Majore im Generalstab),
Hr. Ad. Bühler in Winterthur (bisher Major im
Artilleriesstab),
Hr. E. Balsinger von Baden,
Hr. K. Karl Fahrländer von Laufenburg,
Hr. A. Zürcher von Lurgdorf,
Hr. S. Coutau von Genf,
Hr. G. Berlinger von Sanderwyl,
(bisher Majore im Generalstab),
Hr. Eug. Fahrländer von Laufenburg (bisher Infan-
teriemajor).
- Hauptleute Hr. Georg Hemann von Bern (bisher Hauptmann
im Genestab),
Hr. M. Gapponi in Ceresino (bisher Hauptm. im
Generalstab),
Hr. Arnold Keller in Aarau (bisher Hauptm. im
Artilleriesstab),
Hr. Heinr. Colombi in Lugano,

- Hauptleute Hr. Hans v. Wattenwyl in Bern,
Hr. Alex. Schweizer in Zürich,
Hr. Wilh. Favre in Genf,
(bisherige Hauptleute im Generalstab).
- Hr. S. Ryniker v. Sabsburg im bish. Artilleriesstab
Hauptmann.
- Hr. Ed. de la Rive von Genf,
Hr. Camille Favre von Genf,
Hr. Wilhelm Alloth in Basel,
Hr. Peter Isler von Kallenberg,
Hr. Georg Favre von Rompyles,
Hr. Dekar Meier von Winterthur,
Hr. Joh. Pfyster von Döttingen,
Hr. Ed. Secretan von Lausanne,
(Hauptleute im bisherigen Generalstab).
- Hr. Hugo Hungerbühler von St. Gallen (bisher
Infanterie-Hauptmann).
- Hr. W. de St. Georges in Changins,
Hr. Ad. Alloth von Basel,
(bisher Oberleut. im Genestab).

Zu Feldlazarethchefs (Majoren) und theilweise deren Stellver- tretern hat der Bundesrath ernannt:

- I. Division: Chef Hr. F. Gerschle in Morges.
- II. " Chef Hr. G. Wirschauer in Locle.
- III. " Chef Hr. A. Wyttendbach in Bern.
Stellv. Hr. E. Niehans in Bern.
- IV. " Chef Hr. J. Kummer in Narwangen.
Stellv. Hr. F. Bucher in Luzern.
- V. " Chef Hr. K. Fischer in Basel.
Stellv. Hr. W. Hirt in Solothurn.
- VI. " Chef Hr. E. Rahm in Schaffhausen.
Stellv. Hr. Ad. Baumann in Meilen.
- VII. " Chef Hr. Ulr. Böhi in Erlen.
Stellv. Hr. Al. Wirtanner in St. Gallen.
- VIII. " Chef Hr. Paul Lorenz in Thun.
Stellv. Hr. J. Martotti in Locarno.

Verordnung

betreffend die Territorialeinteilung und die Nummerierung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenträger.
(Vom 15. März 1875.)

§. 1. Die Rekrutierungsbezirke und die Nummerierung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenträger der Infanterie des Auszuges werden festgesetzt wie folgt:

I. Division.

I. Brigade.

1. Regiment (Bataillone 1—3).

Kanton Waadt. Die Distrikte Aubonne, La Vallée, Morges ohne Ecublens und Chavannes, Nyon, Orbe ohne Vullteboef, Rolle, vom Distrikt Yverdon die Gemeinde Mathod.

2. Regiment (Bataillone 4—6).

Die Distrikte Avenches, Grandson, Moudon, Echallens, Dron ohne Tholleyres, Payerne, Yverdon ohne Mathod und vom Dis- trikt Lausanne die Gemeinde Chescaur, vom Distrikt Orbe die Gemeinde Vullteboeuf.

II. Brigade.

3. Regiment (Bataillone 7—9).

Die Distrikte Nige, Lausanne ohne die Gemeinde Chescaur; Lavaur, Pays d'Enhaut, Bevey, von Morges die Gemeinden Ecublens und Chavannes und von Dron Tholleyres.

4. Regiment (Bataillone 10—12).

Kanton Genf.
Kanton Valais. Die Distrikte Monthey, St. Moritz und Entremont;
ferner gehört zur I. Division Bataillon 98,
die Distrikte Martigny und Gonthey und vom Distrikt Sion die Gemeinden Sion und Savise.

II. Division.

III. Brigade.

5. Regiment (Bataillone 13—15).

Kanton Freiburg. Distrikt Gruyère, Veveyse, Glâne, Saanebezirk ohne die 8 im Kreis 2 bezeichneten Gemeinden, und Bregebezirk ebenfalls ohne die in Kreis 2 bezeichneten Gemeinden.

6. Regiment (Bataillone 16—18).

Sense- und Seebezirk, die Stadt Freiburg; vom Saanebezirk die Gemeinden Granges-Baccot, Leffy, Vermagens, La Corbaz, Guterwyl, Velsaur und Orselley; vom Bregebezirk die Gemeinden Chandon, Demidier, St. Aubin, Vallon, Mletterens, Portalban, Delley und Les-Frigrues.

Kanton Neuenburg. Die Distrikte Val-de-Travers und Vaudry, und vom Distrikt Lece die Gemeinden Brettesuss Plambez und Ponts.

IV. Brigade.

7. Regiment (Bataillone 19—21).

Die Distrikte Chaux-de-fonds, Lece, Neuenburg, Val-de-Nuz ohne die Gemeinden Brettesuss, Plamboz und Ponts vom Distrikt Lece.

Kanton Bern. Amt Courtelary ohne die Gemeinde Tramelan, Amt Neuenstadt.

8. Regiment (Bataillone 22—24).

Vom Amt Bruntrut die Gemeinden Decourt und St. Ursanne; Amt Freibergen, vom Amt Deléberg die Gemeinden Saulcy und Underveller; von Münster die Gemeinden La Tour, Les Genevez, Cornetan, Court, Bésillard und Tavannes; vom Amt Courtelary Tramelan.

Die Aemter Laufen, Deléberg ohne die Gemeinden Saulcy und Underveller; vom Amte Münster die Gemeinden Mervelier; Corban, Ourchapelz, Courrendin, Neutier und Grandval.

Amt Bruntrut ohne Decourt und St. Ursanne.

III. Division.

V. Brigade.

9. Regiment (Bataillone 25—27).

Kanton Bern. Die Aemter Büren und Biel, und vom Amt Nidau die Gemeinden Mett, Gottstatt und Bürglen; vom Amt Narberg die Gemeinde Affoltern.

Die Aemter Erlach, Nidau ohne Mett, Gottstatt und Bürglen; Amt Narberg ohne Affoltern, Rapperswyl und Meikirch.

Vom Amte Sestigen die Gemeinden Belp und Zimmerwald; vom Amte Bern die Gemeinden Oberbalm, Kötzig und Bümplitz; Amt Laupen.

10. Regiment (Bataillone 28—30).

Stadt Bern.

Amt Fraubrunnen ohne Ugenstorf; vom Amt Narberg die Gemeinden Rapperswyl und Meikirch; vom Amt Bern die Gemeinden Kirchlinach, Bremgarten, Wolsen und Bolligen.

Amt Burgdorf ohne Koppigen, Wynigen und Heimiswyl; vom Amt Fraubrunnen die Gemeinde Ugenstorf.

VI. Brigade.

11. Regiment (Bataillone 31—33).

Vom Amt Neuoltingen die Gemeinden Münsingen, Werb, Wyl, Höchstetten, Biglen und Walsfringen; vom Amte Bern die Gemeinden Betsigen, Stettlen und Muri.

Aemter Schwarzenburg und Sestigen, Letzteres ohne Belp und Zimmerwald.

Amt Thun ohne Blumenstein und Amsoldingen; vom Amte Ronoltingen die Gemeinden Kurzenberg, Dießbach und Wichtach.

12. Regiment (Bataillone 34—36).

Aemter Saanen, Nidersimmenthal und Nidersimmenthal ohne Spiez und vom Amt Thun Blumenstein und Amsoldingen.

Die übrigen im Kreis 12 nicht angeführten Gemeinden vom Amte Interlaken; Amt Frutigen; vom Amt Nidersimmenthal die Gemeinde Spiez und vom Amt Thun die Gemeinden Sigetswyl und Hilterfingen.

Amt Oberhasli und vom Amt Interlaken die Gemeinden Brienz und Grindelwald, Lauterbrunnen und Ostig.

IV. Division.

VII. Brigade.

13. Regiment (Bataillone 37—39).

Kanton Bern. Amt Wangen ohne Ursenbach, vom Amte Narwangen die Gemeinde Thunstätten; vom Amt Burgdorf die Gemeinden Koppigen und Wynigen.

Vom Amt Trachselwald die Gemeinde Walterzwyl; vom Amt Wangen Ursenbach; Amt Narwangen ohne Thunstätten.

Amt Trachselwald ohne Walterzwyl, und vom Amte Burgdorf die Gemeinde Heimiswyl.

14. Regiment (Bataillone 40—42).

Amt Signau.

Kanton Luzern. Amt Entlibuch ohne die Gemeinde Schachen.

Vom Amt Willisau die Gemeinden Hergiswyl, Luthern, Muzenau, Uffhausen, Willisau Land, Willisau Stadt; vom Amt Sursee die Gemeinden Buttisholz, Groswangen, Ruswyl, Werthenstein und Wohlhusen und vom Amt Entlibuch die Gemeinde Schachen.

VIII. Brigade.

15. Regiment (Bataillone 43—45).

Vom Amt Willisau die Gemeinden Alberswyl, Altbüron, Altshofen, Dagmersellen, Eberschen, Ergolzswyl, Gittswyl, Fischbach, Guttman, Großdietwyl, Langnau, Nöbikon, Ohmstall, Niederwyl, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Rogglistwyl, Schöb, Uffikon, Wykon und Zell.

Vom Amte Sursee die Gemeinden Büron, Gich, Seunensee, Gungwyl, Knutwyl, Kulmerau, Maurensee, Münter, Nottwyl, Oberkirch, Pfeffikon, Risenbach, Schenkon, Schlierbach, Schwarzenbach, Sempach, Sursee, Triengen, Willihof und Winkon; vom Amt Willisau die Gemeinden Buchs, Kottwyl und Wauwyl.

Amt Hochdorf und vom Amt Sursee die Gemeinden Neudorf, Neuentkirch und Hiltisrieden.

16. Regiment (Bataillone 46—48).

Amt Luzern.

Kanton Unterwalden. Ob dem Wald und nid dem Wald.

Kanton Zug.

V. Division.

IX. Brigade.

17. Regiment (Bataillone 49—51).

Kanton Solothurn.

18. Regiment (Bataillone 52—54).

Kanton Baselland.

Kanton Baselstadt.

X. Brigade.

19. Regiment (Bataillone 55—57).

Kanton Aargau. Bezirk Zofingen und vom Bezirk Kulm die Gemeinden Holziken und Schöftland.

Bezirke Aarau, Lengzburg und Kulm ohne die Gemeinden Holziken und Schöftland.

20. Regiment (Bataillone 58—60).

Bezirke Rheinfelden und Laufenburg, und von Zurzach die Gemeinden Leibstatt, Füll und Neuenthal, und Leuggern.

Bezirke Brugg und Zurzach ohne die Gemeinden Leibstatt, Füll-Neuenthal und Leuggern.

Bezirk Baden und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Fägertig, Nesselbach, Niederwyl, Fischbach, Oßlikon, Eggenwyl, Wyden, Rudolfstetten und Berikon;

ferner gehört zur V. Division Bataillon 99.

Bezirk Muri und die übrigen Gemeinden des Bezirks Bremgarten.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

(J.) Deutschland. (Schanzzeug der Infanterie und Kavallerie.) Eine Verordnung des Kriegsministeriums vom 3. Januar 1875 bestimmt: Das Schanzzeug soll sich in Zukunft wie folgt zusammensetzen:

a. Tragbares Schanzzeug. Bei einem Infanteriebataillon: